

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 50/07 B

L 5 KR 227/06 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 7 KR 84/05 (SG Speyer)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. August 2007 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d und
Dr. B e r n s d o r f f
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 19. April 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten ua um die Befreiung des Klägers von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung, hier insbesondere um die Rechtmäßigkeit eines aufhebenden Bescheides der beklagten Krankenkasse.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (LSG) vom 19.4.2007 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Der Kläger beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diese Voraussetzungen erfüllt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Der Kläger hält "die dem Rechtsstreit zugrunde liegenden Kernfragen" für grundsätzlich bedeutsam, nämlich zum einen "die Problematik des Vertrauensschutzes im Rahmen des § 45 SGB X" sowie zum anderen "die Fragen der analogen Anwendbarkeit von § 6 Abs 7 Satz 1 SGB V". Es kann unerörtert bleiben, ob er damit bereits eine oder mehrere konkrete Rechtsfragen klar bezeichnet hat, über die in einem Revisionsverfahren zu entscheiden wäre, oder, was den Anforderungen nicht genügen würde, lediglich formelhaft das Vorliegen des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung behauptet hat. Jedenfalls greift der Kläger in der weiteren Begründung seiner Nichtzulassungsbeschwerde nur die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts an. Der Vortrag der Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung im Einzelfall kann die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung jedoch nicht rechtfertigen.



Im Einzelnen:

Soweit der Kläger darlegt, im Rahmen der "Vertrauensschutzprüfung" nach § 45 Abs 2 SGB X habe vom LSG berücksichtigt werden müssen, dass - erstens - der Beklagten rechtzeitig bekannt gewesen sei, dass er von den für den Jahresanfang 2003 anstehenden Gesetzesänderungen betroffen sein könne, dass - zweitens - der in teilweiser Abhilfe ergangene Bescheid der Beklagten betreffend die Versicherungspflicht erst am 10.5.2004 ergangen sei, und dass - drittens - ein Wiedereintritt in die private Krankenversicherung zu einem späteren Zeitpunkt für ihn möglicherweise durchaus mit neuen Schwierigkeiten verbunden sein könne, wendet er sich ausschließlich gegen die materiell-rechtliche Auffassung des Berufungsgerichts, dass eine Rücknahme des ihm günstigen Verwaltungsakts in seinem Fall aus Vertrauensschutzgründen nicht ausgeschlossen sei. Gleiches gilt, soweit der Kläger im Hinblick auf eine entsprechende Anwendung des § 6 Abs 7 SGB V vorträgt, nach seiner Auffassung bestehe hinsichtlich der Frage der Versicherungsfreiheit eine vergleichbare Interessenlage vor dem Hintergrund der Tatsache, dass er im Hinblick auf die zu erwartende Versicherungsfreiheit den privaten Krankenversicherungsvertrag bereits im Jahre 2002 abgeschlossen habe. Damit erachtet er ebenfalls lediglich eine von derjenigen des LSG abweichende Rechtsansicht für richtig, das bei seiner Annahme der Rechtswidrigkeit des aufgehobenen Verwaltungsakts nicht - auch nicht entsprechend - § 6 Abs 7 SGB V, sondern § 6 Abs 6 SGB V herangezogen hat.

- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)